

RS OGH 1992/11/26 15Os42/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1992

Norm

KO §1 ff

StGB §156

StPO §5 A

Rechtssatz

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Konkursöffnungsbeschuß treten alle Konkursfolgen ein, mithin auch die Verpflichtung des Gemeinschuldners, alle Einkünfte an die Masse abzuführen, sofern sie ihm nicht ausdrücklich vom Masseverwalter zu seinem und seiner Familie unerlässlichen Unterhalt belassen werden (§ 5 Abs 1 KO). Es erübrigts sich damit, ein Sachverständigengutachten über einen hypothetischen Verlauf eines an Stelle des rechtskräftig eingeleiteten Konkursverfahrens zu fingierenden Ausgleichsverfahrens einzuholen; ein solches Gutachten könnte nicht die Rechtswirkungen eines rechtskräftig eingeleiteten Konkursverfahrens beseitigen (siehe Seiler JBl 1981,561 ff).

Entscheidungstexte

- 15 Os 42/92

Entscheidungstext OGH 26.11.1992 15 Os 42/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063659

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at